

Dahingegen geht dem Justizministerium darüber kein Zweifel bei, daß das zur Herstellung communlicher Straßen enteignete Areal der betreffenden Gemeinde später als Eigenthum zufallen würde, wenn etwa in künftigen Zeiten die betreffende Straße ganz eingezogen werden sollte, da sie, die Gemeinde, immerhin als der dominus des Expropriationsgeschäftes zu betrachten ist, die Entschädigung zu zahlen hat, durch die Expropriation aber das bisher an dem Areal bestandene Eigenthumsrecht erlischt. Daß in einem solchen Falle ein Anspruch auf Zurückgabe des enteigneten Areales von dem früheren Eigenthümer desselben oder von dessen Rechtsnachfolgern mit Erfolg erhoben werden könne, würde einen diesfalligen Vorbehalt bei dem betreffenden Expropriationsgeschäfte, oder eine bezügliche statutarische Bestimmung voraussetzen. — (Minist.-Verordn. an den Stadtrath zu Blauen vom Jahre 1869.)

Das rechtliche Verhältniß öffentlicher Wege betr.

I. Von dem Königl. Ministerium ist zeither — und zwar soviel aus den hier zur Kenntniß gelangten Fällen bekannt, in Uebereinstimmung mit der Spruchpraxis der Gerichtsbehörden — angenommen worden, daß öffentliche Wege, als *res publicae* im engeren Sinne, denjenigen Gegenständen beizuzählen seien, welche als dem Verkehre entzogen, nach §§ 58 und 288 des B.G.B.'s (abgesehen von gewissen Nutzungsrechten an Wegezubehörungen z. B. an dem in den Seitengräben wachsenden Grase, der bei deren Hebung gewonnenen Erde, den am Wege stehenden Bäumen u. s. w.) nicht Gegenstand des Privatrechtes sein können, und daß insonderheit ein Eigenthumsrecht an denselben, wie auch an dem betreffenden Grund und Boden so lange nicht denkbar sei, als die Eigenschaft des betreffenden Weges als *res extra commercium posita* dauere. Neuerlich hat aber das Oberappellationsgericht, aus Anlaß zweier ihm zur Entscheidung vorliegenden Rechtsfachen, eine von der obigen Anschauung abweichende Ansicht aufgestellt.

Hierbei hat das Oberappellationsgericht zunächst die-